

Weisung 202501001 vom 01.01.2025 – Beschäftigungslosigkeit bei beruflicher Wiedereingliederung und Arbeitslosenbeihilfe

Laufende Nummer: 202501001

Geschäftszeichen: FGL 31 - 7311 / 75138 / 5400.1 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 01.01.2025

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung: Mit dieser Weisung werden die Fachlichen Weisungen (FW) zum Arbeitslosengeld zu § 138 SGB III und zur Arbeitslosenbeihilfe im Anhang 5 (SVG) angepasst.

1. Ausgangssituation

1.1 Beschäftigungslosigkeit

Nach dem aktuellen Wortlaut der FW 138.1.1 Abs. 2 Spiegelstrich 7 liegt Beschäftigungslosigkeit auch vor bei beruflicher Wiedereingliederung nach §§ 74 SGB V und 28 SGB IX, bis wieder die vorhergehende Arbeitszeit geleistet werden kann.

Mit dem neuen Wortlaut wird klargestellt, dass bei Aufnahme einer Tätigkeit zur stufenweisen Wiedereingliederung die Beschäftigungslosigkeit – unabhängig von der Stundenzahl – fortbesteht.

1.2 Arbeitslosenbeihilfe – Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

Durch das Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts wurde u. a. das Soldatenversorgungsgesetz

geändert. Aus den §§ 86a, 88a SVG wurden die §§ 101, 103 SVG. Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.

2. Auftrag und Ziel

Die FW Arbeitslosengeld zu § 138 SGB III und Anhang 5 (SVG) wurden aktualisiert und stehen in der neuen Fassung im Intranet zur Verfügung.

3. Einzelaufträge

- Die Operativen Services Arbeitslosengeld Plus wenden die FW zu § 138 SGB III und Anhang 5 (SVG) in der aktuell gültigen Fassung an.
- Die Teams Arbeitsvermittlung und Kundenportal kennen die FW zu § 138 SGB III und Anhang 5 (SVG) in der aktuell gültigen Fassung.
- Das Kundenportal aktualisiert den Gesprächsleitfaden 3.004a (Stand 20.12.2024).

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift